



Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen

An dieser Stelle möchten wir unsere Mitglieder nochmals darauf hinweisen, dass mit der Änderung der Landesbauordnung im Jahr 2000 auch eine gesetzliche Verpflichtung des Grundstückseigentümers aufgenommen worden ist, die Abwasserleitungen regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 45 Landesbauordnung.

Zusammengefasst bedeutet dies:

Bei Neuerrichtung sind alle Grundleitungen auf deren Dichtheit zu überprüfen.

Wenn bestehende Abwasserleitungen geändert werden, sind sie gleichzeitig auf deren Dichtheit zu prüfen.

Ohne Änderung an den Abwasserleitungen muss die Prüfung bis spätestens 31.12.2015 erfolgt sein.

Bestehende Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten mussten bis zum 31.12.2005, geprüft werden,

- 1. wenn durch sie industrielles oder gewerbliches Abwasser fließt und sie vor dem Jahr 1990 errichtet wurden oder*
- 2. wenn häusliches Abwasser abgeleitet wird und die Leitungserstellung vor 1965 erfolgte.*

Über die Dichtheitsprüfung ist ein Dichtheitsnachweis auszustellen, der von jedem Eigentümer aufbewahrt werden muss und auf Verlangen vorzulegen ist. Die Dichtheitsprüfung muss für alle Grundleitungen nach höchstens 20 Jahren wiederholt werden.

Festzuhalten ist also, dass für bestimmte Grundstückseigentümer, wenn deren Gebäude in einem Wasserschutzgebiet steht, die Frist zur Überprüfung der Grundleitungen nur bis zum 31.12.2005 läuft. Ob ein Gebäude im Wasserschutzgebiet errichtet wurde, kann beim örtlichen Umweltamt nachgefragt werden. Für die anderen Grundstückseigentümer gilt eine Überprüfungsfrist bis zum 31.12.2015.

Um industrielles oder gewerbliches Abwasser im Sinne der Vorschrift handelt es sich auch dann, wenn das Abwasser von Industriebetrieben, Betrieben des Handwerks und der Gastronomie sowie Praxen und Laboratorien eingeleitet wird. Bei solchen Abwässern ist nämlich davon auszugehen, dass grundsätzlich schädliche Stoffe eingeleitet werden können. Erleichterungen ergeben sich für kleinere Gewerbebetriebe nur dann, wenn diese nachweisen, dass die Ableitung von schädlichen Stoffen nicht erfolgt oder durch geeignete Maßnahmen, z.B. entsprechende Abscheider, ausgeschlossen ist. Bei den o.g. Betrieben ist grundsätzlich eine Dichtheitsprüfung bis zum 31.12.2005 vorzunehmen, wenn sie im Bereich eines Wasserschutzgebietes liegen.

Insgesamt sind von der Überprüfungspflicht nur Abwasserleitungen betroffen, die im Erdreich verlegt oder unzugänglich sind. Dies bedeutet, dass Leitungen, die innerhalb des Gebäudes liegen, von der vorgeschriebenen Dichtheitsprüfung nicht betroffen werden. Ausgenommen von einer Dichtheitsprüfung sind im Übrigen Leitungen, die ausschließlich Niederschlagswas-

ser führen oder Leitungen, die in dichten Schutzrohren verlegt sind, so dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen technischen Regeln, also nach der DIN1986-1:1988-06 und DIN1986-30:1995-01, durchzuführen.

Damit stellt sich der Ablauf einer vorgeschriebenen Dichtheitsprüfung wie folgt dar:

1. *Reinigung des Kanalstranges mit entsprechenden Vorrichtungen (meistens wird hier eine Hochdruck-Spülung mit entsprechenden Spezialgeräten vorgenommen)*
2. *Befahrung des Kanalsystems mit einer Kanalfernsehanlage*
3. *Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung über die Dichtheit der Abwasseranlage, in der bei der Neuerrichtung von Abwasseranlagen die Lage der Leitungen und eventueller Einbauten skizzenhaft darzustellen ist.*

Teilweise wird vertreten, dass die Dichtheitsprüfung entsprechend der DIN1986-30 nur so erfolgen kann, dass das betreffende Abwassersystem mit Wasser oder Luft unter Druck gesetzt wird. Dieser Druck wird eine gewisse Zeit aufrecht erhalten. Während dieser Zeit wird gemessen, wie viel Druck verloren geht. Sind die Toleranzwerte überschritten, ist von einer bestehenden Undichtigkeit in dem Abwassersystem auszugehen.

Tatsächlich sieht aber die DIN1986-30 vor, dass Kanalfernsehuntersuchungen, auch bei Gebäuden, die in Wasserschutzgebieten liegen, grundsätzlich ausreichend sind. Nur wenn **konkrete Hinweise** vorliegen, dass die Ergebnisse der optischen Inspektion als nicht ausreichend angesehen werden können, muss eine weitergehende Prüfung des Kanalsystems mit Überdruck wie oben beschrieben erfolgen.

Solche Hinweise können sich z.B. ergeben, wenn das Rohrsystem komplex verzweigt ist und nicht jede Abzweigung mit der vorhandenen Kamera überprüft werden kann. Eine andere Sachverhaltskonstellation könnte darin bestehen, dass das Rohrsystem insgesamt nicht optimal einsehbar ist, weil noch Verschmutzungen vorhanden sind.

Zu beachten ist auch, dass die Dichtheitsprüfung nach der Landesbauordnung nur dann ordnungsgemäß ist, wenn sie von einem Sachkundigen vorgenommen wird. Sollte eine entsprechende Dichtheitsprüfung von einer nicht sachkundigen Stelle vorgenommen werden, sind die Feststellungen wertlos. Der Begriff des Sachkundigen ist in § 45 Landesbauordnung nicht näher definiert. Allerdings kann hier auf die Verwaltungsvorschrift zu § 61 der Landesbauordnung zurückgegriffen werden. Danach sind Sachkundige im Sinne des § 45 Landesbauordnung Ingenieure der entsprechenden Fachrichtungen mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung, Personen mit abgeschlossener handwerklicher Ausbildung oder gleichwertiger Ausbildung mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung in der Fachrichtung, in der sie tätig werden und Unternehmer, die Bescheinigungen nach § 66 Landesbauordnung ausstellen, wonach die Abwasserleitungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen (Betriebe des Installationsgewerbes).

Bei Auftragserteilung sollte sich also der Grundstückseigentümer immer von dem Unternehmer bescheinigen lassen, dass dieser entsprechend der Vorgaben der Landesbauordnung die notwendige Sachkunde besitzt.

Durch Satzung können im Übrigen die Städte bestimmen, welche Fachbetriebe als sachkundig anzusehen sind. Die LHS Düsseldorf hat bislang auf eine solche Satzung verzichtet, so dass im Hinblick auf die Sachkunde die o.g. Ausführungen gelten. In anderen Städten können jedoch andere Regeln gelten, so dass im Einzelfall entsprechende Erkundigungen einzuholen sind.